

Rechercheergebnisse

Daniel Küblböcks Stinkefinger wahrheitsgemäß beschrieben

Unter der Überschrift „Stinkefinger! Küblböck flippte wieder aus“ berichtet eine Boulevardzeitung, der Sänger habe bei einer Vorführung seines Film-Flops „Daniel, der Zauberer“ auf Buhrufe kritischer Kinobesucher mit dem „Stinkefinger“ reagiert. Er habe anschließend das Gebäude durch die Hintertür verlassen müssen. Das Blatt zitiert die Eltern: „Daniel muss mehr Druck aushalten als der Bundeskanzler.“ Eine Leserin beschwert sich beim Deutschen Presserat. Nach den Aussagen von Kinobesuchern haben sich der Vorfall ganz anders abgespielt. Zu den wartenden Kinobesuchern seien 20 bis 30 rechtsradikale und ausländische Jugendliche hinzu gestoßen, die den ankommenden Küblböck mit Beschimpfungen, Eiern und obszönen Pöbeleien empfangen hätten. Diesen habe der Jungschauspieler dann den „Stinkefinger“ gezeigt. Angesichts dieser Situation habe der Veranstalter Polizeischutz angefordert, um die Sicherheit im Kino zu gewährleisten. Dieser Sachverhalt sei der Zeitung bekannt gewesen. Ihre Darstellung des Vorfalls sei deshalb falsch und diffamierend. Die Rechtsabteilung der Zeitung teilt mit, die Redaktion habe in Kenntnis des Vorfalls mit Daniel Küblböck bzw. mit seinem Vater und Manager gesprochen. In diesem Gespräch habe man keinen Hinweis darauf erhalten, dass sich unter die Kinobesucher Rechtsradikale gemischt hatten. Es sei nur gesagt worden, dass es sich bei den Personen, die den Sänger ausgebuht hätten, um Ausländer gehandelt habe. Der Redaktion sei dieser Hinweis allerdings nicht relevant erschienen, weshalb sie ihn nicht erwähnt habe. Die Rechtsabteilung geht davon aus, dass Vater Küblböck, falls sein Sohn von Rechtsradikalen ausgebuht worden wäre, dies auch erwähnt hätte. (2004)

Die Vorsitzende der Beschwerdekammer 2 des Presserats entscheidet im Rahmen einer Vorprüfung, dass im vorliegenden Fall Ziffer 2 des Pressekodex nicht verletzt worden und die Beschwerde daher nicht begründet ist. Die Redaktion hat in ihrem Bericht das wiedergegeben, was sie bei ihrer Recherche erfahren hat. Unbestritten ist, dass Daniel Küblböck Besuchern seines Films den „Stinkefinger“ gezeigt hat. Selbstverständlich ist nicht völlig auszuschließen, dass unter den Besuchern des Kinos auch rechtsradikale oder ausländische Jugendliche waren. Letztendlich ist es aber so, dass sich der Vorgang so wie geschildert abgespielt hat. Die journalistische Sorgfaltspflicht wurde daher nicht verletzt. Die Beschwerdeführerin erhebt gegen die Entscheidung der Kammervorsitzenden Einspruch und übermittelt dem Presserat einen Zeitungsartikel, aus dem ihrer Ansicht nach der wahre Sachverhalt hervorgehe. Danach will Küblböck beim Verlassen des Kinos erkannt haben, dass einige der anwesenden Jugendlichen nicht seine Fans sind. Er habe versucht, sich zu

beherrschen, dies aber nicht geschafft, den betreffenden Personen den „Stinkefinger“ gezeigt und die Zunge herausgestreckt. Informiert über den Einspruch der Beschwerdeführerin und den Artikel in der anderen Zeitung teilt die Rechtsabteilung des Verlages mit, dass die Redaktion der Boulevardzeitung unabhängig davon ordnungsgemäß recherchiert habe. Neben dem Vater des Jungschauspielers habe ein weiterer Zeuge die Richtigkeit der Berichterstattung bestätigt. Hieran ändere auch der Artikel in der anderen Zeitung nichts. Die Beschwerdekammer 2 des Presserats bestätigt die Entscheidung ihrer Vorsitzenden und weist auch ihrerseits die Beschwerde als unbegründet zurück. Unbestritten ist, dass Küblböck den „Stinkefinger“ gezeigt hat. Nichts anderes wird in dem Beitrag berichtet. Insofern sind eine falsche Tatsachenbehauptung und eine Verletzung der Sorgfaltspflicht nicht zu erkennen. (BK2-125/04)

Aktenzeichen: BK2-125/04

Veröffentlicht am: 01.01.2004

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: unbegründet